

Die Regelung des Kinowesens.

Keine neuen Lizenzen.

Ministerpräsident Dr. Alexander Wekerle hat in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses in seiner Eigenschaft als Leiter des Ministeriums des Innern den Gesetzentwurf über die Verstaatlichung der Kinos, beziehungsweise über die Regelung des Kinowesens unterbreitet. Der Gesetzentwurf umfasst insgesamt acht Paragraphen. Im Sinne des ersten Paragraphen können Kinobetriebe nach dem Inslibetretens des Gesetzes nur von Gemeinden und Städten errichtet werden, die das Erträgnis der Betriebe zur Bedeckung der allgemeinen Verwaltungskosten verwenden. Der zweite Paragraph enthält Bestimmungen bezüglich der Vereinigung der auf dem Territorium eines Munizipiums befindlichen Kinos mehrerer Gemeinden oder Städte mit geordnetem Magistrat.

Es wird ausgesprochen, daß alle auf dem Gebiete eines Komitats befindlichen Kinos einer gemeinschaftlichen Verwaltung unterstehen. Alle auf diese Kinos bezüglichen Angelegenheiten werden von einem eigens hierzu eingesetzten Komitee erledigt. Die wichtigsten Bestimmungen enthält der dritte Paragraph, der in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ausspricht, daß zwei Jahre nach dem Inslibetretens des Gesetzes Kinolizenzen nicht mehr erteilt werden. Nach Ablauf dieser zwei Jahre verlieren die Lizenzen ohne Anspruch auf Schadenersatz ihre Gültigkeit. Während dieser Zeit können neue Bewilligungen nur den Gemeinden erteilt werden. Eine Gemeinde, in der ein Privatbetrieb bereits besteht, kann während der zwei Jahre nur mit Erlaubnis des Ministers des Innern ein Kino eröffnen. Der Minister des Innern erteilt die Erlaubnis nur in dem Falle, wenn dies das Erträgnis des bereits bestehenden Privatunternehmens nicht tangiert.

Die inländische Erzeugung der Kinofilms, sowie deren Verkehr, ebenso der Verkehr der ausländischen Films wird in Ungarn vom Handelsminister, in Kroatien vom Banus bewilligt. Für diese Bewilligung ist dem Fiskus ein bestimmter Prozentsatz des Reinertragnisses zu entrichten. Im Interesse der Wahrung des moralischen Standpunktes, sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen wird die Fabrikation der Films ständig kontrolliert. Auf Films, die rein wissenschaftlichen Zwecken dienen, erstreckt sich diese Bestimmung nicht. Das Gesetz tritt am 1. Juli 1918 ins Leben.

Im Motivenbericht wird darauf hingewiesen, daß die Verstaatlichung der Kinos den Zweck habe, zur Bedeckung der Lasten der Gemeinden eine neue Quelle zu erschließen. Die Einstellung der Lizenzen wird folgendermaßen begründet: Die Kino-Unternehmungen haben auch bisher außer mit ortsbehördlicher Erlaubnis auch noch auf Grund polizeibehördlicher Bewilligung gewirkt, die auf unbestimmte Zeit erteilt wurde, aber vier Monate nicht überschritten hat. Es ist wohl wahr, daß die polizeibehördliche Bewilligung zu wiederholtenmalen verlängert werden konnte, allein wann immer zurückgezogen werden konnte, wenn dies von der Behörde vom öffentlichen Interesse aus für notwendig befunden wurde.

In dem Motivenbericht wird weiter ausgeführt, daß, wenn die polizeibehördlichen Bewilligungen nach zwei Jahren nicht verlängert werden können, werden dadurch erworbene Rechte nicht verletzt. Die Vorlage spricht nur wegen unbegründeter Ansprüche aus, daß die Verweigerung der Lizenzverlängerung keinen Anhaltspunkt zu einem Schadenersatzanspruch bietet. Ferner wird ausgesprochen, daß die Besitzer der Kinos infolge der erwähnten Bestimmung um einen Schadenersatz nicht klagbar auftreten können, weil der Betrieb nur eine geringe Investition beansprucht und da die Besitzer während der beiden Jahre, die ihnen zur Ausnützung der Kinos noch zur Verfügung stehen, diese vollständig ausnützen können. Der Gesetzentwurf trägt noch dafür Sorge, damit während der zur Ausnützung zur Verfügung stehenden Zeit die Konkurrenz der Gemeinden die geschäftlichen Interessen der Privatunternehmer nicht gefährden.

Die Stellungnahme der Kinobesitzer.

Die heute erfolgte Unterbreitung des Gesetzentwurfes über die Regelung des Kinowesens veranlaßte die Leitung des Landesverbandes der ungarischen Filmtheaterinhaber für heute abends eine Ausschusssitzung einzuberufen, um über die Modalitäten zu beraten, geeignet die Regierung zur Zurückziehung der Vorlage zu veranlassen, die viele Millionen investiertes Kapital vernichten und viele Tausende von Existenzen zugrunde richten müßte. In der in einem separaten Saale des „Café NewYork“ stattgehabten Versammlung herrschte die größte Erbitterung über die Vorlage, die nach Ansicht der Erschienenen rechtlich vollständig unhaltbar sei und eine ganz willkürliche Konfiskation von privatem Eigentum bedeute.

Die Versammlung wurde vom Präsidenten des Verbandes Julius Décsi eröffnet, der die in der Vorlage enthaltenen Gravamina in eingehender Weise erörterte. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes fordern die schärfste Kritik förmlich heraus und ist sein fester Glaube, daß die Vorlage niemals Gesetzeskraft erlangen werde. Die Regierung sei über die Verhältnisse absolut nicht orientiert, wenn sie glaube, daß die Kinotheater nach zwei Jahren sich durch den Verkauf der Maschinen und der Einrichtungen werden schadlos halten können. Die regelmäßige Lebensdauer einer Projektionsmaschine beträgt kaum drei Monate, und es muß schon ausgezeichnetes Fabrikat sein, wenn sie eine Saison überdauern soll. Die Herstellung eines kleinen Kinotheaters kostet infolge der notwendigen Umgestaltungen über 100,000 Kronen, die Kosten eines größeren Theaters übersteigen oft auch eine Million. Damit diese Investition sich verzins, müßten 20—30jährige Mietsverträge abgeschlossen werden. Dazu kommt noch, daß diesen Verträgen zufolge die Lokalitäten seinerzeit in den früheren Zustand zurückversetzt werden müssen, was wieder Hunderttausende kosten würde. Ungefähr 25 Prozent der Bruttoeinnahmen betragen die Abgaben, zu welchen die Kinotheater für Stadt und Staat verpflichtet sind.

Es sei unmöglich, daß man gerade die Kinobranche aus der Reihe der Industrie herausgreife, um die Einnahmen der Städte zu vermehren, die übrigens die Kinos bald als Danaergeschenk betrachten würden, da eine große Routine und Geschäftskennntnis dazu erforderlich ist, um aus den Kinos einen Betriebsüberschuß herauszubringen. Redner hält es für die dringlichste Aufgabe, die Mitglieder der Gesetzgebung über die Sachlage zu informieren, was am besten im Wege eines Memorandums geschehen könnte, das eine einzuberufende Landesversammlung der Regierung und dem Parlamente unterbreiten würde. Auch müßten die Regierung und die einzelnen Parteien im Wege von Deputationen über die Sachlage aufgeklärt werden. (Zustimmung.)

Emerich Rohoz nimmt im Namen der Filmfabriken das Wort. Er fürchtet vor der Vorlage die Existenz der aufstrebenden ungarischen Filmindustrie, die der ungarischen Industrie auch im Auslande einen Namen gemacht hat. In diese Filmfabriken sind viele Millionen investiert, die durch das Eingreifen des Staates einfach verloren gehen. Er beantragt, es möge in dem zu verfassenden Memorandum ausgeführt werden, daß die Vorlage gewichtige Privatinteressen verlege und den Glauben an die Heiligkeit des Eigentums erschüttere.

Alexander Koroda meint, daß schon der Gedanke an die Möglichkeit der Verstaatlichung der Filmfabriken absurd sei, da Filme nicht in den Schreibstuben hergestellt werden, sondern das Resultat intensiven artistischen Strebens, individueller Kunst sei. Es sei ganz und gar nicht stichhaltig, wenn die Motivierung davon spreche, daß man durch die Verstaatlichung eine eventuelle staatsfeindliche Propaganda verhindern müsse, da ja das Kino auch jetzt unter Zensur steht und es dem inspektierenden Polizeibeamten in jeder Stunde frei steht, einen Film zu verbieten. Es sei überhaupt undenkbar, daß irgendeine Filmfabrik staatsfeindliche oder antidynastische Films herstellen würde, weit eher wäre es möglich, daß sich irgendeine Regierung fände, die die Films zur Propagierung politischer Ziele verwenden würde.

Es sprachen sodann noch der Anwalt des Verbandes Dr. Julius Farkas, ferner Dr. Gelléri und Mikolauš Pátori, die alle darauf hinwiesen, daß für die Städte aus der Verstaatlichung der Films keinerlei materieller Vorteil erwachsen würde.

Präsident Julius Décsi gab schließlich ein Resumé der aufgetauchten Ansichten. Seine Anträge, wonach für Freitag, den 14. d., vormittag um halb 10 Uhr im Royal-Apollo eine Landesversammlung abgehalten und vorhergehend das dieser Versammlung

vorzulegende Memorandum ausgearbeitet werde, wurde einstimmig angenommen, nachdem noch die Mitglieder der Deputation gewählt worden waren, die mit der Ausarbeitung des Memorandums beauftragt werden sollen.